

20.10.97

VP - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Binnenschifffahrt (3. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungs-
verordnung)

A. Zielsetzung

Inhaltsgleiche Übernahme von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Moselkommission für die Beförderung gefährlicher Güter für die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung, durch die die Änderungen der Verordnung der ZKR über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung der Moselkommission über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel für die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland für entsprechend anwendbar erklärt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des Allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zur Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

Bundesrat

Drucksache 808/97

20.10.97

VP - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (3. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungs- verordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 902 00 - Ge 29/97

Bonn, den 20. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-
verordnung Binnenschifffahrt (3. Binnenschifffahrts-
Gefahrgutänderungsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt
(3. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2178), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. II S. 3830, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1997, BGBl. II S.), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. 1995 II S. 1058) bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar.“

2. § 2 Abs. 4 und die Tabelle werden wie folgt gefaßt:

„(4) Die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Das Wort „Hafenbehörde“ bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundesbehörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle. Untersuchungskommission ist die für den Vollzug der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung zuständige Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (Zentralstelle SUK/SEA) bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest mit den bei ihren Außenstellen gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen.“

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Untersuchungskommission
10 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Zentralstelle SUK/SEA
10 280	Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der - Feuerlöschgeräte - Feuerlöschschläuche - besondere Ausrüstung	Zentralstelle SUK/SEA
10 282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
10 282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
10 282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Untersuchungskommission
10 283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Untersuchungskommission
10 308	Genehmigung von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
10 308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Zentralstelle SUK/SEA
10 315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige	Wasser- und Schiffsamtsdirektion
10 315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen	Zentralstelle SUK/SEA
10 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
10 409	Genehmigung zum Umladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
10 416	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Behältern (Containern), Tankfahrzeugen, Großpackmitteln (IBC) und Tankcontainern auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
11 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
11 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
11 414 (7)	Genehmigung von Ausnahmen bei Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffsamt
11 501 (2)	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Wasser- und Schiffsamt
11 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffsamtsdirektion, Wasser- und Schiffsamt oder Wasserschutzpolizei
41 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffsamtsdirektion, Wasser- und Schiffsamt oder Wasserschutzpolizei

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
52 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
52 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
52 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71 002 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Entgegennahme einer Benachrichtigung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 112	Festlegung von Maßnahmen bei Beförderung nach Sondervereinbarung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 381	Entgegennahme einer Benachrichtigung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 415 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Festlegung von Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei beschädigten oder undichten Versandstücken	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71 418	Entgegennahme der Mitteilung über unzustellbare Sendung sowie Erteilung von Weisungen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei oder sonstige nach Landesrecht zuständige Behörde
71 429	Zulassung von Versandstücken in Verbindung mit Rn. 3752 bis 3754 ADR	Bundesamt für Strahlenschutz
210 014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Untersuchungskommission
210 206	Zulassung von Gasspüranlagen	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
210 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Zentralstelle SUK/SEA
210 280	Zulassung von Personen zur Prüfung der - Lade- und Löschiäuche - Feuerlöschgeräte - Feuerlöschschläuche - besonderen Ausrüstung	Zentralstelle SUK/SEA
210 282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
210 282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
210 282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Untersuchungskommission
210 283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Untersuchungskommission
210 307	Zulassung von Entgasungsplätzen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 308	Genehmigung von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
210 308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Zentralstelle SUK/SEA
210 315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Tankschiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Tankschiffen	Zentralstelle SUK/SEA
210 317 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 317 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Zentralstelle SUK/SEA
210 318 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 318 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Zentralstelle SUK/SEA
210 407	Genehmigung besonderer Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 409	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 415 (2)	Zulassung von sachkundigen Personen oder Firmen zur Reinigung von Tankschiffen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Zentralstelle SUK/SEA
	Zulassung von Stellen zur Reinigung von Tankschiffen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion
210 424	Festlegung von Ausnahmen für das Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 504 (2)	Befreiung von der Pflicht, beim Stilliegen in Hafenbecken einen Sachkundigen an Bord zu haben	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
210 504 (4)	Festlegung von anderen Abständen beim Stilliegen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
311 223 (1)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
311 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrischen Anlagen	Untersuchungskommission
321 212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
321 221 (9) und (10)	Zulassung von Probeentnahmeeinrichtungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
321 223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
321 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Untersuchungskommission
331 212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
331 221 (9) und (10)	Zulassung von Probeentnahmeeinrichtungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
331 223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
331 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Untersuchungskommission

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1997

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt erstreckt die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beschlossene "Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)" auf die übrigen schiffbaren Binnengewässer; für die Mosel ergibt sich die Anwendung des ADNR aus der "Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel".

Außerdem enthält die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt die erforderlichen ergänzenden Vorschriften, insbesondere über die Zuständigkeiten, die Verantwortlichkeiten und über die Ordnungswidrigkeiten.

1. Beschlüsse der ZKR

Die ZKR hat das ADNR in den vergangenen Jahren eingehend überarbeitet. Die Arbeiten wurden 1994 im wesentlichen abgeschlossen und am 1. Januar 1995 ist das neue ADNR in Kraft getreten.

Bei Verabschiedung des ADNR war vorauszusehen, daß beispielsweise die Stoffliste der zur Beförderung in Tankschiffen zugelassenen Stoffe aufgrund von Anforderungen der Wirtschaft um weitere Stoffe erweitert werden muß (praktisch eine ständige Aufgabe).

Die ZKR hat auf ihrer Sitzung am 22. Mai 1997 den Änderungen zugestimmt, sie sollen auf dem Rhein am 1. Januar 1998 in Kraft treten.

Die Moselkommission hat die Änderungen des ADNR für die Mosel ebenfalls übernommen. *)

Die Änderungen des ADNR werden im Rahmen der "Dritten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlagen A, B.1 und B.2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel" zum 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

In der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt, in der bezüglich technischer Vorschriften auf das ADNR verwiesen wird, sind die Änderungen des ADNR für die übrigen schiffbaren Binnengewässer zu übernehmen. Dies erfolgt durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 1 (Nennung einer neuen Fundstelle).

2. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch zu keiner Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, weil sie im Verhältnis zu Warenmenge und -wert unbedeutend sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Änderungen des ADNR

Siehe hierzu Begründung der Dritten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen

*) Hinweis: Das Zustimmungsverfahren läuft derzeit (Stand: August 1997)

der Anlagen A, B.1 und B.2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel.

2. Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 4, Tabelle

Aus Gründen der Einsparung und Verwaltungsvereinfachung wurde 1997 eine zentrale Stelle für Schiffsuntersuchungskommissionen und Schiffseichämter bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest (Zentralstelle SUK/SEA) geschaffen; diese soll u. a. für die Anerkennung von Lehrgängen nach Rn. 10 315 oder Rn. 210 315 zuständig sein sowie weitere zentrale Funktionen übernehmen.

28.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Binnenschifffahrt (3. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverord-
nung)

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.